

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Allendorf vom 01. Juli 2011

Der Gemeinderat Allendorf hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Bekanntgemacht im
Informationsblatt Nr. 27
am 02.07.2011

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

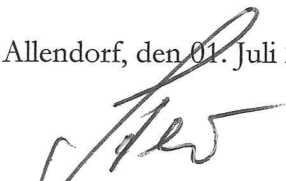
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.12.2005 außer Kraft.

Allendorf, den 01. Juli 2011


Klaus Stein
Ortsbürgermeister



Vermerk

- 1) eine Ausfertigung an OGr
- 2) eine Ausfertigung an Abt. 4
- 3) ab am: 18.07.2011

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in Allendorf

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 12 der Friedhofssatzung für Verstorbene in Einzelgrabstätten	200,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	200,00 Euro
3. Abbau und Entsorgung von Reihengrabstätten (Grabmal, Abdeckung, Einfassung)	150,00 Euro
4. Abbau und Entsorgung von Urnengrabstätten	100,00 Euro
5. Überlassung einer anonymen oder einer Rasengrabstätte mit Namenstafel	200,00 Euro
6. Abbau und Entsorgung von anonymen und Rasengrabstätten mit Namens- tafeln in Rasenanlagen (Urne, Namenstafel)	100,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 12 der Friedhofs- satzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte	400,00 Euro
bb) eine Doppelgrabstätte	800,00 Euro
b) Verlängerung des Nutzungsrechts zur Einhaltung der Ruhefrist bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr je 1/40 (Leichen) bzw. 1/30 (Aschen) der Verleihungsgebühr. Soweit volle Jahre nicht erreicht wer- den, berechnet sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
c) Abbau und Entsorgung von Wahlgrabstätten (Grabmal, Abdeckung, Einfassung - Doppelgrab)	300,00 Euro
2. Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 17 der Friedhofs- satzung	
a) einer Familiengruft	5.000,00 Euro
b) Verlängerung des Nutzungsrechts für jedes volle Jahr 1/60 der Gebühr nach 2 a. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, berechnet sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
c) Abbau und Entsorgung von Familiengruften (Grabmal, Abdeckung, Einfassung usw.)	1.000,00 Euro

III. Ausheben und Schließen der Gräber

	ohne Schließen	mit Schließen
1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	350,00 Euro	450,00 Euro
2. Familiengrab (Wahlgrab) je Einzelgrab		350,00 Euro
3. a) Urnenreihengräber für Verstorbene (§ 16 der Friedhofssatzung)		150,00 Euro
b) Urne in ein bestehendes Grab		150,00 Euro
c) Urne in eine Rasengrabstätte und anonyme Rasengrabstätte		150,00 Euro
Für Sonderleistungen und besondere Erschwernisse (Einsatz Kompressor und dergl.) werden die tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.		

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für die Ausgrabung von Leichen, Urnen und deren Umbettung sind die entstandenen Lohn- und Sachkosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Einbau von Namenstafeln in Rasenanlage

1. Material Namenstafel 55 x 40 x 4 cm nach den tatsächlichen Kosten, Materiallieferung (Rechnung Lieferant)
2. Einbau der Namenstafel in der Rasenanlage durch die Friedhofsverwaltung 150,00 Euro

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 5 Tagen 60,00 Euro
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 60,00 Euro
 - c) Kühlraum je Tag 25,00 Euro
2. Für die Reinigung der Leichenhalle werden die tatsächlich entstandenen Lohn- und Sachkosten berechnet.
3. Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

VII Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

1. Die Überlassung eines Reihengrabes/Urnenreihengrabes zur Beisetzung von Personen, die nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung keinen Rechtsanspruch auf Bestattung in die Ortsgemeinde haben, ist vom Abschluss einer Sondervereinbarung abhängig.
2. Auf den Abschluss einer Sondervereinbarung kann verzichtet werden, wenn der Verstorbene früher, etwa um die Hälfte seines Lebens, seinen ständigen Wohnsitz in Allendorf hatte.

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Juli 2011

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen
Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Allendorf im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 27 /2011 am 07.07. .2011 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 08.07 .2011 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 18.07 . 2011
Im Auftrag
Uwe Welker



pdf erledigt Br

